

§ 9 StArbFG 2002

Arbeitsförderungsbericht

StArbFG 2002 - Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre dem Landtag einen Arbeitsförderungsbericht vorzulegen.

(2) Dieser Bericht hat jedenfalls folgende Darstellungen zu enthalten:

1. die aktuelle Wirtschaftssituation in der Steiermark,
2. die aktuelle Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in der Steiermark,
3. Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz,
4. Empfehlungen für die nächste Programmplanung.

In Kraft seit 13.09.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at